

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Garantie Mobil in Time AG (Stand 23. April 2024)

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Diese AGB gelten für sämtliche Verträge betreffend Energieversorgungsgarantien (nachfolgend "Energiegarantieverrag" genannt), welche die "Mobil in Time AG" mit Sitz in Diessenhofen TG (nachfolgend "MiT" genannt) mit Kunden abschliesst. Die AGB gelten auch für damit zusammenhängende Service- und Beratungsdienstleistungen. Bei jeder Bestellung eines Kunden bei MiT gelten diese AGB als Bestandteil der Energiegarantieverträge.
- Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für das Vertragsverhältnis mit MiT nicht, es sei denn MiT hat diesen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.
- Angebote von MiT sind unverbindlich (Art. 7 Abs. 1 OR). Ein Vertrag zwischen dem Kunden und MiT kommt erst zustande, sobald MiT dem Kunden eine Auftragsbestätigung zustellt und der Kunde diese explizit oder durch Stillschweigen bestätigt. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildun-
- gen, Zeichnungen, Beschriftungen, Logos und dergleichen) stehen im geistigen Eigentum von MiT. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von MiT Dritten zugänglich ge-

§ 2 Vertragsabschluss und Wirkungen

- Ein Energiegarantievertrag kommt mit der Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch MiT und deren Bestätigung durch den Kunden zustande. Erfolgt innert drei Tagen nach Versand der Auftragsbestäti-gung keine Rückmeldung durch den Kunden, gilt die Auftragsbestätigung als bestätigt.
- Vom Kunden angebrachte handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestand-teil, wenn sie von MiT bestätigt werden.

§ 3 Allgemeines - Geltungsbereich

- Mit dem Energiegarantievertrag gewährt die MiT dem Kunden Garantieschutz. Dieser besteht darin, dass der Kunde im Garantiefall Anspruch darauf hat, mit der MiT einen Mietvertrag abzuschliessen (Optionsrecht), gestützt worauf die MiT dem Kunden eine Ersatzanlage für eine bestimmte Kälte- oder Heizanlage (Garantieobjekt) innert einer be-stimmten Zeit (Interventionszeit) liefert, montiert und in Betrieb nimmt (Garantieleistung).
- Für das Garantieobjekt, die Interventionszeit sowie die Garantieleistung gelten die im Energiegarantievertrag getroffenen Vereinbarungen, subsidiär die in diesen AGB enthaltenen Bedinaungen

§ 4 Allgemeines - Geltungsbereich

- Als Energiegarantieverträge bietet MiT Jahresgarantiever-
- Jahres-Garantieverträge sind unbefristete Verträge. Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vertrags-jahres gekündigt werden.

§ 5 Vergütung

- Sie besteht aus einer einmaligen Vertragsabschlussgebühr, einer jährlich wiederkehrenden Prämie sowie einer jährlichen Grundpauschale.
- Die Vertragsabschlussgebühr sowie die jährliche Grundpauschale dienen zur Deckung des administrativen Aufwandes.

Die Prämie ist das Entgelt für den von MiT gewährten Garantieschutz. Die wiederkehrende Prämie ist nach Massgabe des Energiegarantievertrags jährlich zu bezahlen.

§ 6 Anpassung der Prämie

- Die MiT ist berechtigt die Prämie auf das nächste Vertragsjahr hin anzupassen
- Eine Prämienerhöhung ist dem Kunden mindestens drei Monate vor Beginn des nächsten Leistungsperiode mitzuteilen. Der Kunde hat dies falls das Recht, den Energiegarantievertrag innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Prämienerhöhung auf das Ende des laufenden Vertragsperiode zu kündigen.
- Eine Prämiensenkung kann MiT dem Kunden jederzeit mitteilen. Sie gilt ohne Weiteres ab der nächsten Leistungspe-

§ 7 Zahlungsbedingungen

- Der Kunde hat die Vergütung nach Massgabe der Vereinbarung im Energiegarantievertrag rechtzeitig zu bezahlen. Massgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto von
- Ohne anderslautende Vereinbarung im Energiegarantiever-trag werden die Vertragsabschlussgebühr, die jährliche Grundpauschale sowie die wiederkehrende Prämie innerhalb von dreissig Kalendertagen nach Abschluss des Energiegarantievertrags fällig.
- Leistet der Kunde nicht bei Fälligkeit, so kann MiT ihn mah-nen und ihm eine angemessene Nachfrist zur nachträgli-chen Zahlung ansetzen. Wird die Zahlung auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet, ist MiT berechtigt, den Ener-giegarantievertrag fristlos zu kündigen. Die Vertragsab-schlussgebühr und die jährliche Grundpauschale bleiben in jedem Fall geschuldet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 8 Dauer und Ruhen des Garantieschutzes

- Die Dauer (Garantielaufzeit) und der Beginn des Garantie-
- schutzes werden im Energiegarantievertrag vereinbart. Leistet der Kunde die Vergütung nicht bei Fälligkeit, so ruht der Garantieschutz, bis die Ausstände beglichen sind. Das Ruhen des Garantieschutzes hat keine Auswirkungen auf die Garantielaufzeit.
- Der Garantieschutz endet in jedem Fall mit der Vertragsbeendigung.

§ 9 Vertragsbeendigung

- Die Energiegarantieverträge können von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Leistungsperiode gekündigt werden. Mass-gebend ist der Eingang der Kündigung beim Vertrags-
- MiT ist berechtigt, den Energiegarantievertrag fristlos per sofort zu kündigen, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, verstirbt, über ihn der Konkurs eröffnet wird, handlungsunfähig wird oder sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung setzt. Eine fristlose Kündigung ist auch bei Zah-lungsverzug des Kunden nach Massgabe von § 7 Ziff. 3 zu-
- lässig. Eine Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Garantiefall

- Der Garantiefall tritt ein, wenn dem Kunden das Garantie-
- objekt infolge eines technischen Defekts ausfällt. Kein Garantiefall liegt vor, wenn der Ausfall des Garantieob-jekts auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlass n des Kunden und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- Die Energiegarantie ist keine Spitzenlastabdeckung.
- Die Garantie erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich ergeben aus: Feuer, Unfall, Sturm, Überschwemmung, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen oder höhere Ge-

Seite 1 von 2





Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Garantie Mobil in Time AG (Stand 23. April 2024)

walt (wie zum Beispiel Veränderungen der politischen, wirtschaftlich oder sozialen Umstände)

§ 11 Inanspruchnahme der Garantieleistung

- Will der Kunde die Garantieleistung in Anspruch nehmen kann, muss er
 - den Garantiefall über die im Energiegarantiea. vertrag angegebene Notfall-Hotline unter Angabe der Garantievertragsnummer melden; und
 - sein Optionsrecht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Ersatzanlage gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen (inklusive den separaten AGB über die Vermietung Wärme und Kälte) und Preislisten von MiT ausüben.
- Die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ersatzanlage erfolgt nach Massgabe des entsprechenden Mietvertrags, soweit der Energiegarantievertrag und die dazugehörigen AGB nichts Abweichendes vorsehen.

§ 12 Interventionszeit

- Die Interventionszeit wird im Energiegarantievertrag verein-
- Die Interventionszeit ist die Zeitspanne von der Meldung des Garantiefalls inklusive Ausübung des Optionsrechts durch den Kunden bis zur Lieferung
- Die Interventionszeit verlängert sich entsprechend, wenn: 3.
 - Verzögerungen bei der Lieferung der Ersatzanlage eintreten, die auf einer Eigenart des Standorts (z.B. Hanglage, Zugänglichkeit etc.) des Garantieobjekts (Grundstück, Gebäude und/oder Gebäudeeinrichtung) beruhen;
 - unvorhergesehene, von MiT nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt.

§ 13 Schadenersatz

- MiT haftet für Schäden, die sie mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht hat, und für Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben, die sie schuldhaft verursacht
- Jede weitere Haftung der MiT für Schäden wird wegbedungen. Insbesondere für folgende Schäden ist jede Haftung der MiT soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen:
 - Schäden, die auf ausserordentliche Liefera.
 - schwierigkeiten von MiT zurückzuführen sind; Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen (z.B. entgangener b. Gewinn);
 - alle indirekten Schäden und alle reinen Vermö-C. gensschäden;
 - Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder auf Hilfspersonen zurückzuführen
 - Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle an MiT gerichteten Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Sie sollen an die Hauptverwaltung von MiT oder an die im Kaufvertrag in dessen Anhängen und Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Anschrift Hauptverwaltung:

Mobil in Time AG

Mattenstrasse 3

CH-8253 Diessenhofen

Hat der Kunde eine Änderung seiner Anschrift der MiT nicht mitgeteilt, kann die MiT ihre Erklärungen gegenüber der ihr letzten bekannten Anschrift rechtsgültig abgeben.

§ 15 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen des Energiegarantievertrags oder dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

- Der Vertrag zwischen MiT und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)
- Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstand ist das ordentliche Gericht in Diessenhofen TG ausschliesslich für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MiT zuständig.

Seite 2 von 2